Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 122.

(Nr. 6925.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Wittenberg im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur theilweisen Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlicher Ausgaben ein Anlehen von 50,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von funfzig Tausend Thalern Wittenberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 500 Apoints zu Einhundert Thalern auszufertigen, mit vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1868. ab, mit Einschluß desselben, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf mit mindestens zwei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, innerhalb längstens 27 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1867.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

(Wittenberger Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Wittenberg

über

Einhundert Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. 18.. S. .....)

Wir Magistrat der Stadt und Festung Wittenberg urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, schreibe: Einhundert Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer städtischen Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 50,000 Thalern. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1868. mit Einschluß desselben binnen längstens 27 Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin für jedes Jahr ausgeworfene Amortisationsrate in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds alljährlich die entsprechende Anzahl Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs eingelöst wird. Auch ist die Stadtgemeinde Wittenberg verpflichtet, jährlich zur Tilgung noch diejenigen Ueberschüsse zu verwenden, welche die Erträge der Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeiträge etwa gewähren werden. Sie behält sich außerdem das Recht vor, über diese Verpflichtungen hinaus die noch umlaufenden Schuldverschreibungen theilweise oder sämmtlich zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, im Staatsanzeiger und Kreisblatte. Jedesmal, sobald eins der hierzu bestimmten Blätter eingehen sollte, wird an Stelle desselben mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes Blatt substituirt. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse zu Wittenberg nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie zahlbar geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Wittenberg. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter bekannt gemacht werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Kommunal-Aufsichtsbehörde statt;
b) das im §. 5. gedachter Verordnung bezeichnete Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Wittenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Wittenberg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wittenberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Serie ....

Zinskupon

№.......

über

zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Zinsen der Stadt-Obligation №..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation №..... für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen aus der Stadtkasse zu Wittenberg.

Wittenberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon verjährt innerhalb des im Gesetze vom 31. März 1838. (§. 5. Nr. 3.) bezeichneten vierjährigen Zeitraums, verliert also mit dem 31. Dezember 18.. seine Gültigkeit.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Wittenberg

№ ▭

über

100 Thaler zu vier einhalb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Wittenberg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Wittenberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6927.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Walbeck das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 6928.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisen Minden und Herford, im Regierungsbezirk Minden, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Minden und Herford, einem jeden für die von ihm zu bauende Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. Juni 1867. die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem unterm 13. März 1846. (Gesetz-Samml. S. 129.) landesherrlich bestätigten Statut enthaltenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen desselben beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Vierter Nachtrag

zum

Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern vermehrt, die zur Verbesserung und Vervollständigung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verwendet werden sollen.

Die Aufbringung der vorstehend gedachten Summe erfolgt durch Kreirung von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Obligationen.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie die Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen stattfindet, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 2.

§. 2.

An Stelle des §. 5. des Gesellschafts-Statuts treten die folgenden Bestimmungen:

Der gegenwärtig bestehende Reservefonds wird aufgelöst. Statt desselben werden:

1) ein Reservefonds,

2) ein Erneuerungsfonds

gebildet.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen eintretenden, ungewöhnlichen, größeren Betriebsausgaben, insbesondere solcher, die durch außerordentliche Elementar-Ereignisse oder durch Unglücksfälle beim Betriebe verursacht werden.

Der Reservefonds erhält jährlich einen Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der ein Drittel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Es erfolgen indeß Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen nur so lange, bis der Reservefonds die Summe von 25,000 Thalern erreicht hat, und demnächst bis zu dem oben angegebenen Prozentsatze nur insoweit, als zur Kompletirung des Maximalbestandes erforderlich ist.

Die beim Reservefonds aufkommenden Zinsen werden, wenn derselbe die Höhe von 25,000 Thalern erlangt hat, den Betriebseinnahmen zugeschlagen.

Aus dem Erneuerungsfonds sind die Kosten der Erneuerung des Oberbaues, der Brücken und der Fahrbetriebsmittel zu bestreiten.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a) die Einnahmen aus dem Verkaufe der bei der Erneuerung gewonnenen alten Materialien;

b) ein jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, dessen Höhe entweder nach Prozentsätzen von dem Werthe der zu erneuernden Gegenstände, oder der wirklichen Abnutzung entsprechend nach den Wagenachs- oder den Lokomotivmeilen des Jahresbetriebes berechnet wird.

Für die Formirung, Dotirung und Verwendung des Reserve- und des Erneuerungsfonds werden von dem Direktorium besondere Reglements aufgestellt, die der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

§. 3.

An Stelle des §. 16. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Als Dividende sind diejenigen Einnahme-Ueberschüsse zu vertheilen, welche nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, der auf dem Unternehmen haftenden Lasten, sowie der an den Reserve- und den Erneuerungsfonds abzuführenden Beträge verbleiben.

 §. 4.

§. 4.

In Ergänzung des §. 18. des Gesellschafts-Statuts wird bestimmt:

Dividendenscheine von Aktien können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Direktorium anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 5.

An Stelle des ersten Satzes des §. 20. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Die ordentlichen Generalversammlungen finden jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

§. 6.

Zum §. 28. des Gesellschafts-Statuts tritt die folgende ergänzende Bestimmung:

Wird die Annahme der Wahl Seitens gewählter Mitglieder des Direktoriums oder des Ausschusses oder von Stellvertretern unmitttelbar in der Generalversammlung abgelehnt, dann hat die letztere sofort Neuwahlen für die abgelehnten Wahlen vorzunehmen.

§. 7.

An Stelle des zweiten Alinea des §. 40. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Gerichtliche und außergerichtliche Erklärungen jeder Art werden von zwei Personen, nämlich von dem Vorsitzenden des Direktoriums oder seinem Stellvertreter, oder von einem dazu ernannten Mitgliede des Direktoriums, und einem in Breslau wohnenden Beamten der Gesellschaft mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Der Letztere und ein Substitut für denselben für Verhinderungsfälle werden von dem Direktorium gewählt und in einer von sämmtlichen Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern auszustellenden gerichtlichen oder notariellen Vollmacht ermächtigt, alle Erklärungen der Gesellschaft in der oben angegebenen Weise zu zeichnen.

(Nr. 6930.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 24. Juni 1867. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Verbesserung und Vervollständigung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der uns dargelegten Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Geldbeschaffung, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung „Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft Littera B." unter fortlaufenden Nummern und der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums oder zweier Stellvertreter und der des Rendanten nach dem beigefügten Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

300 Stück zu 500 Thaler	von Nr. 1. bis 300., zusammen...	150,000 Thaler,
1000 " " 100 "	" Nr. 301. bis 1300., zusammen	100,000 "
	Summa..... =	250,000 Thaler.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon werden mit der faksimilirten Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums und des Rendanten versehen und alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Ausreichung der neuen Zinskupons erfolgt an den Präsentanten des Talons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermin dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau und Berlin gezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträgen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Dezember 1858. emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern nebst Zinsen das denselben in Ansehung des gesammten Gesellschaftsvermögens vorbehaltene Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen ausdrücklich reservirt und gesichert. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1869. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 1250 Thaler und den auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat April durch das Loos bestimmt und binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verloosung öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt jedesmal am nächsten 1. Juli. Der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen Littr. B. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 5.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch das Direktorium in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt in Breslau und Berlin an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die in Folge der Kapitalsrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch die Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen bei a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

bei a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

bei b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kün-

Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn das Direktorium die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre alljährlich von dem Direktorium öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Direktorium anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen und den Preußischen Staatsanzeiger, oder die Zeitung, die etwa an seine Stelle tritt.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Sche-

Schema I.

Prioritäts-Obligation Littera B.

der

Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des Betrages von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 250,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

(Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums oder zweier Stellvertreter.)

(Stempel.) Der Rendant.

Eingetragen im Lagerbuche № ..... (Unterschrift.)

Schema II.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation Littera B.

der

Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die ..te Serie der Zinskupons für die Zeit vom .... bis ...., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei dem unterzeichneten Direktorium rechtzeitig schriftlicher Widerspruch dagegen erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruches werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadtgerichts hierselbst gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums.)

(Stempel.) Der Rendant.

(Faksimile.)

 Sche-

Schema III.

..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.

Serie ..... № .....

..... Zinskupon

für die

Prioritäts-Obligation Littera B.

№ .....

.... Thaler ...... Silbergroschen ...... Pfennige hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab von der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums.)

(Stempel.) Der Rendant.

(Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).